

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
21.

34.) Rescript an die Schöppen zu Leipzig,  
die Rechtsfrage betreffend: ob nach Ablaufe der Beweisfrist die Benennung  
und Abhörnung neu aufgefundenener Zeugen zulässig sei;

vom 22ten November 1821.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c.

Hochgelobte, liebe getreue. Nachdem über die Rechtsfrage: ob nach Ablaufe der Beweisfrist die Benennung und Abhörnung neu aufgefundenener Zeugen zulässig sei? Zweifel entstanden ist; Wir aber der gegen die Zulässigkeit einer solchen Beweisführung gerichteten Meinung Unsern Beifall gegeben haben; so begehren Wir hiermit, auf euren unterm 27ten April vorigen Jahres erstatteten Bericht, an euch, ihr wolleet euch hinfuro im Sprechen darnach achten.

Daran geschieht Unsere Meinung.

Dresden, den 22ten November 1821.

Freyhere von Werthern.

Christian Lebrecht Hoffp, S.